

## Teil 1 - In aller Kürze



### EU

Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

[Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006 REACH](#)

vom 15.2.2012



Ändern Sie nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis und nehmen Sie - falls das für Sie von Bedeutung ist - zur Kenntnis, dass im [Anhang XIV](#) »Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe« neue Stoffe aufgenommen sind.



### Bund

Technische Regel Gefahrstoffe

[TRGS 560](#) »Luftrückführung bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stäuben«

vom 5.1.2012



Diese TRGS wurde neu gefasst.

Die wesentlichen Inhalte sind: Es ist keine Luftrückführung erlaubt, außer wenn z.B. das Gerät ortsveränderlich betrieben wird oder Abluftleitungen nicht geeignet geführt werden können (z.B. Kranbetrieb). In diesem Fall ist die Luftrückführung nur zulässig, wenn behördlich oder von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannte Verfahren oder Geräte eingesetzt werden. Bei der Luftrückführung sind Geräte mit einem Abscheidegrad von mehr als 99,995 %, z.B. Staubklasse H, einzusetzen, sofern in stoffspezifischen TRGS keine abweichenden Anforderungen festgelegt sind.



Im zweiten Teil gehen wir auf die wenigen Betreiberpflichten ein, die diese TRGS enthält.



### Hamburg (Hmb)

Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes

[HmbBNatSchAG](#)

vom 23.12.2011



Ändern Sie nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

## Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



### Bund

Technische Regel Gefahrstoffe

[TRGS 560](#) »Luftrückführung bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stäuben«

#### 4 Anforderungen an die zulässige Luftrückführung

[...]

(5) Die Wirksamkeit von Absauganlagen und -geräten ist bei der erstmaligen Inbetriebnahme oder bei wesentlichen Veränderungen der Anlage/des Gerätes unter den Bedingungen einer maximalen Gefahrstoffbelastung nachzuweisen. Bei baumustergeprüften Anlagen oder Geräten entfällt die Prüfung bei der erstmaligen Inbetriebnahme.

(6) Absauganlagen und -geräte sind regelmäßig instand zu halten durch:

- arbeitstägliche Inspektion,
- regelmäßige Wartung nach Herstellerangaben und
- die sich ggf. daraus ergebende Instandsetzung.

Mindestens einmal jährlich sind Absauganlagen und -geräte auf ihre Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit zu überprüfen. Über die Instandhaltungsarbeiten und die Prüfung der Funktionsfähigkeit sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.



Übernehmen Sie die nachstehenden Absätze mit den Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis.



Stellen Sie bitte auch sicher, dass Sie den materiellen Anforderungen an eine Luftrückführung im Ausnahmefall nachkommen.

## Teil 3 - Zusatzinformationen



### Ausblick: VAUwS

Bis zum 18.2.2011 (vor einem Jahr!) konnten beteiligte Kreise Stellung zum Referentenentwurf (2010) beziehen. Dieser Input wurde erörtert und führte letztendlich zu dem nun vorliegenden überarbeiteten [Entwurf einer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen](#).

Diese Verordnung soll die einzelnen Länder-VAwS ablösen. Damit werden in allen Bundesländern zukünftig dieselben Anforderungen an Schutzmaßnahmen, Prüfungen, Fachbetriebe, Anzeigepflicht etc. gelten.

Wesentliche Änderungen gegenüber dem Entwurf von 2010 sind:

- »Durch die Erweiterung des Umfangs der Stoffe, die vom Betreiber nicht eingestuft werden müssen und nunmehr als allgemein wassergefährdend bezeichnet werden, konnte eine wesentliche Vereinfachung des Vollzuges und Entbürokratisierung vorgenommen werden. Dies betrifft insbesondere feste Gemische, zu denen auch feste Abfälle gehören, sofern sie wassergefährdende Eigenschaften haben.
- Die Regelungen zu bestimmten Anlagen, bei denen die Grundsatzanforderungen aus betriebstechnischen Gründen nicht erfüllt werden können, wurden deutlich ausdifferenziert.
- Die Regelungen zu Sachverständigenorganisationen und Güte- und Überwachungsgemeinschaften wurden grundlegend überarbeitet und neu strukturiert.
- Technische Details wurden soweit möglich aus der Verordnung herausgenommen und sollen in Technischen Regeln definiert werden. [...]«

»[...] Die überarbeitete Fassung des Verordnungsentwurfs wird nun mit den anderen Bundesressorts abschließend abgestimmt. Da die Verordnung in der EU notifiziert werden muss und der Bundesrat zu beteiligen ist, ist mit der Verabschiedung nicht vor Ende 2012 zu rechnen.«

Aus der [Mitteilung des BMU](#) vom 27.1.2012.



Wir halten Sie natürlich auf dem Laufenden.



## Schweißen

In der BGI/GUV-I [7006-1](#) »Schweißrauche - geeignete Lüftungsmaßnahmen« ist anschaulich beschrieben, wo die Gefährdungen durch Schweißrauche liegen, bei welchen Schweißverfahren diese besonders relevant sind und welche Absaugmaßnahmen effektiv sind.

Und von der DGUV gibt es eine Veröffentlichung (Dezember 2011) zu [Emissionen von UV-Strahlen beim Elektroschweißen](#).

Diese Informationen können für Sie nützlich sein, wenn Sie eine Gefährdungsbeurteilung für Schweißarbeiten durchführen.

Als Unterstützung bei der Durchführung dieser Gefährdungsbeurteilung kann Ihnen vielleicht auch unser kleines, aber feines Software-Tool dienlich sein. Mehr Informationen finden Sie auf unserer [Website](#).



## Auswahl von Schutzausrüstung für (Werk-) Feuerwehren

Für die Kunden von uns, die Werkfeuerwehren haben, sind die beiden folgenden Informationen interessant:

BGI/GUV-I [8672](#) »Auswahl von Atemschutzgeräten für Einsatzaufgaben bei den Feuerwehren«

und

BGI/GUV-I [8671](#) »Auswahl von Chemikalienschutzanzügen bei den Feuerwehren«

Die beiden Informationen beinhalten die Arbeit der Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutzes e.V. (vfdb), Referat 8 »PSA«. Sie stellen beispielhafte Lösungsmöglichkeiten dar, wie Sicherheit und Gesundheitsschutz in den deutschen Feuerwehren im Sinne der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung gewährleistet werden können.



## ISO 14001 wird überarbeitet

Die Eco-Post des deutschen Industrie- und Handelskammertags meldet in ihrer Ausgabe 02/2012, dass eine internationale Arbeitsgruppe diesen Monat die Revisionsarbeit zur ISO 14001 aufnehmen wird. Das Ziel ist, die neue Norm Ende 2014 zu veröffentlichen.

Die Inhalte der Revision sind durchaus vielfältig. Beispielfolgend seien hier die Folgenden genannt:

- Die Umweltleistungsbewertung soll anhand von Kennzahlen nach dem Prinzip der DIN EN ISO 14031 und der DIN EN ISO 50001 gestärkt werden.
- Es soll ein Konzept erarbeitet werden, wie eine Organisation die Selbstverpflichtung zu Einhaltung geltender Rechtsvorschriften demonstrieren kann.

- Der Ökobilanzgedanke und die Wertschöpfungskette soll bei der Identifizierung und der Bewertung von Umweltauswirkungen eine größere Rolle spielen.
- Es soll eine neue Anforderung hinsichtlich einer externen Kommunikationsstrategie geben. Hier sollen zukünftig Kommunikationsziele und die Identifikation interessierter Kreise eine Rolle spielen, sowie eine Beschreibung, wie und wann die Berichterstattung erfolgt.

Weitere Informationen finden Sie beim [NAGUS](#) (Normenausschuss Grundlagen des Umweltschutzes)



## Förderung von Mini-KWK-Anlagen

Das BMU meldet in einer [Pressemitteilung](#), dass ab 1.4.2012 beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Anträge zur Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) < 20 kW eingereicht werden können.

Fördervoraussetzung ist, dass die Anlagen in einer Liste enthalten sind, die auf der Homepage des BAFA bis 15. März 2012 veröffentlicht werden soll. Näheres ist der [BAFA-Homepage](#) zu entnehmen.



## Psychische Gesundheit im Betrieb

Der Ausschuss für Arbeitsmedizin beim Bundes-Arbeitsministerium hat eine arbeitsmedizinische Empfehlung »[Psychische Gesundheit im Betrieb](#)« veröffentlicht. Sie beschreibt, welchen Beitrag Betriebsärzte zum Erhalt und zur Wiederherstellung der psychischen Gesundheit der Beschäftigten leisten können.

Passend dazu hat auch die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) ein Handbuch erarbeitet, das sich den Stressfaktoren im Betrieb widmet »[Stress Prevention at Work Checkpoints](#)« (nur in Englisch erhältlich).

Mit der neuen DGUV Vorschrift 2 sind die inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen Betriebsärzte neu gefasst und konkretisiert worden. Die Beteiligung an Gefährdungsbeurteilungen steht dabei ganz oben.

Das Thema Psychische Gesundheit ist möglicherweise bislang bei vielen Firmen zu kurz gekommen. Für die Beurteilung von Gefährdungen und zur Gesunderhaltung der Beschäftigten lohnt es sich jedoch unserer Meinung nach, diesen Aspekt näher zu beleuchten. Vor allem bei Firmen, die ein Gesundheitsmanagementsystem etabliert haben.

Tipp: Führen Sie für ein solches Projekt gegebenenfalls zusammen mit der Personalabteilung durch.